

## **Foreign Sales Corporations (FSC): Gegenmaßnahmen der EU gegenüber US-Waren treten heute in Kraft - Brüssel, den 1. März 2004**

**Die Gegenmaßnahmen, die die EU in dem langjährigen Streit um die amerikanischen Foreign Sales Corporations gegenüber bestimmten in einer offiziellen Liste aufgeführten US-Waren einführt, treten heute, am 1. März 2004, in Kraft. Bei den Gegenmaßnahmen handelt es sich um Zusatzzölle, die ab heute in Höhe von 5 % erhoben und bis zum 1. März 2005 sowie bis zu einem Höchstsatz von 17 % monatlich automatisch um 1 % erhöht werden, wenn die USA die Regelung nicht zwischenzeitlich abschaffen.**

EU-Handelskommissar Pascal Lamy erklärte: „Obwohl wir über zwei Jahre gewartet haben, haben die USA ihre Rechtsvorschriften nicht mit den WTO-Regeln in Einklang gebracht. Jetzt bleibt uns keine andere Wahl, als Gegenmaßnahmen einzuführen. Es geht uns nicht um „Vergeltung“, sondern um die Abschaffung der Regelung: sobald diese Bedingung erfüllt ist, werden die Gegenmaßnahmen aufgehoben. Wir müssen uns nun auf den Zeitraum nach dem 1. März konzentrieren. Bei meinem letzten Besuch in Washington habe ich dieses Thema mit der amerikanischen Regierung und führenden Vertretern des Kongresses erörtert, und ich bin mehr als zuversichtlich, dass schnell Fortschritte bei der Annahme der zur Aufhebung der FSC-Regelung notwendigen Rechtsvorschriften erzielt werden können.“

Mit dem klaren Ziel, die USA zu einer Abschaffung der Maßnahmen zu bewegen, sieht die Verordnung Nr. 2193/2003 des Rates (ABl. L 328, S. 3) die stufenweise Einführung von Gegenmaßnahmen ab dem 1. März 2004 vor. Die Verordnung beinhaltet auch eine detaillierte Liste der von den Gegenmaßnahmen betroffenen Waren, die nach ausführlichen Konsultationen mit den Wirtschaftsbeteiligten in der EU und den Mitgliedstaaten erstellt wurde. Die Gegenmaßnahmen liegen jedoch weit unter dem Niveau von 4 Mrd. USD, das die WTO im letzten Jahr als zulässige Höchstgrenze angesetzt hat.

### **Hintergrund**

In mehreren aufeinander folgenden Entscheidungen des Panels und des Berufungsgremiums erklärte die WTO die FSC als Ausfuhrsubventionsregelung im Sinne des Subventionsübereinkommens und – sofern landwirtschaftliche Erzeugnisse betroffen waren – im Sinne des Übereinkommens über die Landwirtschaft für unzulässig. Den USA wurde eine Frist bis zum 1. November 2000 eingeräumt, um diese Regelung abzuschaffen.

Am 15. November 2000 unterzeichnete Präsident Clinton das ETI-Gesetz (Extraterritorial Income Exclusion), das die FSC-Regelung ablösen sollte. An den Ausfuhrsubventionen änderte sich mit diesem Gesetz jedoch im Wesentlichen nichts, so dass die EU die WTO mit diesem Fall befasste.

Im Januar 2002 bestätigte die WTO, dass es sich bei dem ETI-Gesetz ebenfalls um ein Mittel zur Gewährung unzulässiger Ausfuhrsubventionen handelte und dass die USA ihren Verpflichtungen aus der vorangegangenen Entscheidung der WTO nicht nachgekommen waren.

Am 7. Mai 2003 gab die WTO dem Antrag der EU auf Gegenmaßnahmen in Höhe der geschätzten jährlichen Subventionen der USA, d. h. bis zu einer Höhe von 4 Mrd. USD, statt. Die EU verzichtete jedoch zunächst auf Gegenmaßnahmen, um der US-Regierung und dem Kongress genügend Zeit zum Erlass der für die Aufhebung der FSC-Regelung notwendigen Rechtsvorschriften einzuräumen.